

Vorlage Nr. IX/9/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Umsetzung des Bremischen Klimaschutz und Energiegesetzes (BremKEG) - Entwicklung kommunaler Energiebedarfsrichtlinien öffentlicher Gebäude nach § 8 BremKEG**

### **A Problem**

Im Land Bremen gilt seit dem 27. März 2015 das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG). Es ersetzt das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991. Das BremKEG verpflichtet die Gemeinden des Landes dazu, bis zum 26. März 2016 verbindliche Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs kommunaler oder kommunal genutzter Gebäude festzulegen. Diese Regelung soll bei Errichtung und Änderung sowie bei Neuverträgen für die Anmietung von Gebäuden gelten. Sie ist auch auf Gebäude der Betriebe oder Sondervermögen der Gemeinde anzuwenden [vergleiche § 8 (1) BremKEG].

Während die Stadtgemeinde Bremen entsprechende Anforderungen bereits anwendet, wurden solche Gebäudestandards für Bremerhaven bislang nicht festgelegt.

### **B Lösung**

Es werden gemäß § 8 BremKEG, Energiebedarfsstandards für Gebäude erarbeitet und dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dazu wird in einem zweistufigen Verfahren

1. die Betroffenheit kommunaler Betriebe und Sondervermögen ermittelt und ggf. eine Übersicht bereits vorhandener Richtlinien zur Begrenzung des Gebäudeenergiebedarfs zusammengestellt.
2. In Abstimmung mit den betroffenen Betrieben und Sondervermögen werden allgemein verbindliche Energiebedarfsstandards für Gebäude der Gemeinde Bremerhaven nach § 8 BremKEG entwickelt und dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **C Alternativen**

Auf die Erarbeitung eigener Energiebedarfsstandards wird verzichtet. Stattdessen werden die Energiebedarfsstandards der Stadtgemeinde Bremen, entsprechenden Magistratsbeschluss vorausgesetzt, auch auf Bremerhaven angewendet.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Sind erst nach Festlegung entsprechender Anforderungen absehbar und werden in einer gesonderten Beschlussvorlage zu den noch zu erarbeitenden Energiebedarfsstandards dargelegt. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit Seestadtimmobilen abgestimmt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für die Vorlage besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat bittet Seestadt Immobilien darum, federführend in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betrieben und Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremerhaven und wie unter „B Lösung“ beschrieben, einen Entwurf zu den Anforderungen an den Energiebedarf von Gebäuden der Gemeinde gemäß § 8 BremKEG zu erarbeiten und dem Magistrat spätestens im März 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez.  
Dr. Benöhr-Laqueur  
Stadträtin

Anlage zu C Alternative: Richtlinie zu Bremischen Energiestandards für Neubauten